

S a t z u n g d e s V e r e i n s

Freunde des Lindenau-Museums e.V.

§ 1

Name und Sitz

(1)

Der Verein führt den Namen

"Freunde des Lindenau-Museums e.V."

nach seiner Eintragung in das Vereinsregister beim
Amtsgericht Altenburg.

(2)

Sitz des Vereins ist Altenburg.

§ 2

Zweck des Vereins

(1)

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar
gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes
"steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft,
Bildung, Erziehung, Kunst und Kultur durch Förderung
des Lindenau-Museums durch ideelles und materielles
Engagement und Herstellung einer engen Verbindung
zwischen dem Museum und der Öffentlichkeit im Sinne
des Museumsstifters Bernhard August von Lindenau.

(2)

Dieser Zweck soll insbesondere erreicht werden

a)

durch Bereitstellung von Kunstwerken, die im
Einvernehmen mit dem Direktor des Lindenau-Museums
diesem geschenkt oder als Dauerleihgabe überlassen
werden,

b) durch Ausstellungen, Vorträge und andere Veranstaltungen, die der Kunst und deren Verbreitung förderlich sind,

c) durch Förderung wissenschaftlicher Arbeit auf denjenigen Gebieten alter und neuer Kunst, die im Lindenau-Museum vertreten sind,

d) durch sonstige materielle und ideelle Unterstützung des Lindenau-Museums.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister und endet am 31. Dezember des Jahres der Eintragung.

§ 4

Mitglieder

Der Verein besteht aus:

- a) ordentlichen Mitgliedern im Alter von mindestens 18 Jahren mit Stimm- und Wahlrecht,
- b) jugendlichen Mitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, ohne Stimm- und Wahlrecht,

- c) juristischen Personen, die zur Förderung des Zweckes des Vereins diesem beitreten, mit Stimm- und Wahlrecht,
- d) Ehrenmitgliedern. Natürliche Personen können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie stehen den ordentlichen Mitgliedern gleich, sind aber von jeder Beitragspflicht befreit.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

(1)

Die Mitgliedschaft beim Verein ist grundsätzlich für jedermann offen. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

(2)

Der Antragsteller verpflichtet sich, alle Auskünfte zu erteilen, die für den Erwerb der Mitgliedschaft sachdienlich sind.

(3)

Der Beitritt ist verbunden mit der Anerkennung der Satzung und den sich daraus ergebenden Verpflichtungen.

(4)

Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1)

Die Mitglieder sind berechtigt, die Vereinseinrichtungen zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

(2)

Pflicht eines jeden Mitglieds ist die Wahrung des Ansehens des Vereins.

(3)

Die Mitglieder haben den Anordnungen des Vorstandes und seines Beauftragten in allen Vereinsangelegenheiten Folge zu leisten.

§ 7

Erlöschen der Mitgliedschaft

(1)

Die Mitgliedschaft natürlicher Personen endet durch Tod, Austritt oder Ausschluß. Die Mitgliedschaft juristischer Personen endet durch Verlust der Rechtsfähigkeit, Austritt oder Ausschluß.

(2)

Der Austritt muß dem Vorstand schriftlich durch eingeschriebenen Brief angezeigt werden. Er ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres zulässig; die Austrittsanzeige muß spätestens am 30. November eingegangen sein.

(3)

Der Vorstand kann ein Mitglied von Amts wegen oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 5 Mitgliedern aus dem Verein ausschließen, wenn es sich eine strafbare oder unehrenhafte Handlung zu schulden kommen läßt, seine Mitgliedspflichten trotz wiederholter Mahnung nicht erfüllt, insbesondere seine Beiträge nicht pünktlich bezahlt, es in grober Weise gegen die Zwecke und Satzung des Vereins verstößt oder der Ausschluß aus anderen Gründen im Interesse des Vereins geboten erscheint.

(4)

Der Vorstand unterrichtet mit eingeschriebenem Brief das Mitglied über die Einleitung des Ausschlußverfahrens. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu einer Rechtfertigung innerhalb ausreichend bemessener Frist zu geben.

Nach Ablauf der Stellungnahmefrist entscheidet der Vorstand über den Ausschluß.

Der Ausschluß ist dem betroffenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Das Mitglied kann innerhalb einer Frist von 3 Wochen nach Zugang des Einschreibebriefes die Mitgliederversammlung anrufen, die über den Ausschluß entgültig entscheidet. Das Verlangen der Anrufung der Mitgliederversammlung muß innerhalb der genannten Frist beim Vorstand eingehen. Die Versäumung der Rechtsmittelfrist wird als freiwilliger Austritt aus dem Verein angesehen. Der Grund des Ausschlusses obliegt nicht der Nachprüfung durch die ordentlichen Gerichte.

(5)

Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von der Erfüllung der noch bestehenden Verpflichtungen gegenüber dem Verein. Alle Rechte aus der Mitgliedschaft erlöschen mit der Beendigung der Mitgliedschaft.

§ 8

Eintritt in den Verein und Mitgliedsbeiträge

(1)

Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes eine von den Mitgliedern bei ihrer Aufnahme in den Verein zu entrichtende Aufnahmegebühr festsetzen.

Die Aufnahmegebühr wird 4 Monate nach erfolgter Aufnahme fällig.

(2)

Der Jahresbeitrag und sonstige Leistungen werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgesetzt. Der Beitrag ist für Mitgliedergruppen verschieden festzulegen. Innerhalb der Gruppen sind alle Mitglieder gleich zu behandeln. Familienermäßigungen können jedoch gewährt werden. In besonderen Fällen kann der Vorstand Stundung und für das laufende Jahr eine Beitragsermäßigung gewähren.

Der Jahresbeitrag ist 6 Wochen nach Absendung der Beitragsrechnung fällig.

(3)

Auf Beschluß der Mitgliederversammlung sind die Mitglieder verpflichtet, sich am Lastschriftinzugsverfahren zu beteiligen.

(4)
Für Aufnahmegebühr, Jahresbeitrag und sonstige Leistungen sind die steuerlichen Gemeinnützigkeitsbestimmungen zu beachten.

§ 9

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand und
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 10

Der Vorstand

(1)

Der Vorstand besteht aus bis zu 8 Personen.
Mitglieder des Vorstands sind

- a) der erste Vorsitzende;
- b) ein erster stellvertretender Vorsitzender;
- c) der jeweilige Direktor des Lindenau-Museums, soweit er Vereinsmitglied ist;
- d) der Schatzmeister;
- e) der Schriftführer;
- f) sowie

(2)

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den ersten Vorsitzenden und den ersten stellvertretenden Vorsitzenden gemäß vorstehend Ziffer 1 Buchstaben a) und b).

Die Genannten sind je einzeln vertretungsberechtigt. Diese bilden den Vorstand im Sinne des § 26 II des BGB.

(3)

Der Vorstand leitet den Verein und ist für die Erledigung der laufenden Geschäfte zuständig. Die Geschäftsordnung gibt sich der Vorstand selbst.

Der Vorstand kann mit der Führung der laufenden Geschäfte einen Geschäftsführer betrauen, dieser muß nicht Vereinsmitglied sein. Desgleichen kann er bestimmte Arten von Geschäften einem der Vereinsmitglieder übertragen.

(4)

Beschlüsse des Vorstandes werden, soweit in dieser Satzung nicht anders geregelt, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens 3 der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden ersten Vorsitzenden.

(5)

Die Mitglieder des Vorstandes werden, mit Ausnahme des Vorstandsmitgliedes nach § 9 I c), von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt; ihre Amtszeit währt bis zur Neuwahl. Wiederwahl ist zulässig.

§ 11

Mitgliederversammlung

(1)

In den ersten sechs Monaten nach Abschluß eines Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, deren Tagesordnung folgende Punkte enthalten muß:

- a) Jahresbericht des Vorstandes,
- b) Rechnungsbericht des Schatzmeisters und Prüfungsbericht des Rechnungsprüfers,
- c) Entlastung des Vorstandes,
- d) Neuwahl des Vorstandes,
- e) Genehmigung des Haushaltsvoranschlages,
- f) Wahl eines Rechnungsprüfers,
- g) Anträge,
- h) verschiedenes.

Buchstaben d) und f) stehen nur alle drei Jahre auf der Tagesordnung.

(2)

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wann immer das Interesse des Vereins es erfordert. Sie muß einberufen werden auf Beschluß des Vorstandes oder im Auftrag von mindestens 25 % der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins unter Angabe der Tagesordnung.

(3)

Der Mitgliederversammlung sind vorbehalten:

- a) die Entlastung des Vorstandes,
- b) die Wahl - des Vorstandes und
- des Rechnungsprüfers,
- c) auf Vorschlag des Vorstandes
 - Festlegung der Erhebung und der Höhe der Aufnahmegebühr,
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - Festsetzung sonstiger Leistungen gemäß § 8 der Satzung,
 - Genehmigung des Haushaltsvoranschlages,
- d) die Satzung zu ändern,
- e) über die Auflösung des Vereins, über die Bestellung des Liquidators und die Verwendung des Vermögens im Rahmen des § 13 der Satzung zu beschließen.

§ 12

Einladung, Abstimmung und Beschlußfassung der Mitgliederversammlung sowie Satzungsänderungen

(1)

Der erste Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter oder das Vorstandsmitglied gemäß § 9 I c), lädt zu den Mitgliederversammlungen ein. Die Einladungen zur Mitgliederversammlung müssen mindestens 3 Wochen vor dem Termin abgesandt werden (Poststempel); ihnen ist die Tagesordnung beizufügen.

Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung müssen 2 Wochen vor dem Termin in der Geschäftsstelle des Vereins eingegangen sein. Verspätet eingegangene Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt. Hiervon ausgenommen sind Dringlichkeitsanträge, welche mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden können, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind. Zu Anträgen von Mitgliedern über Satzungsänderungen kann die Mitgliederversammlung nur beschließen, wenn sie bis zum 30. November des Vorjahres in der Geschäftsstelle des Vereins eingegangen sind.

(2)
Der erste Vorsitzende, ein Stellvertreter oder ein anderes Vorstandsmitglied leitet die Mitgliederversammlung.

(3)
Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, gelten für die jeweilige Abstimmung als nicht anwesend. Beschlüsse zur Änderung der Satzung bedürfen jedoch zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung von 3/4 der anwesenden Mitglieder.

Der Beschluß über die Auflösung des Vereins wird erst wirksam, wenn der Liquidator bestellt ist und über die Verwendung des Vermögens Klarheit herrscht. Für den Beschluß gelten im übrigen die Bestimmungen des § 13 dieser Satzung.

(4)
Mitglieder können sich in der Mitgliederversammlung durch eine mit schriftlicher Originalvollmacht ausgestattete natürliche und volljährige Person vertreten lassen, die Vereinsmitglied sein muß. Die Vollmacht ist dem Versammlungsleiter zu Beginn der Versammlung unaufgefordert zu übergeben.

Mehrfachvertretungen sind nicht zulässig.

(5)
Der Schriftführer führt bei allen Vorstandssitzungen und Versammlungen das Protokoll, welches von ihm und dem ersten Vorsitzenden zu unterzeichnen und zu den Akten des Vereins zu nehmen ist.

§ 13

Ausschüsse

Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben Ausschüsse bilden, denen jeweils ein Mitglied des Vorstandes angehören muß.

§ 14

Auflösung des Vereins

(1)

Der Beschluß über die Auflösung des Vereins ist einer Mitgliederversammlung vorbehalten, in der 3/4 aller Mitglieder anwesend oder vertreten sind.

Der Beschluß bedarf der Mehrheit von 3/4 der anwesenden oder vertretenen Mitglieder. Ist diese Mitgliederversammlung nicht beschlußfähig, so kann frühestens 3 Wochen, höchstens 2 Monate später eine erneute Mitgliederversammlung stattfinden, die mit 3/4 Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Mitglieder verbindlich beschließt, gleichgültig wieviele Mitglieder anwesend oder vertreten sind.

(2)

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Landkreis Altenburg, der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Lindenau-Museums zu verwenden hat.

Altenburg, den 17.06.1994

BESTÄTIGUNG:

Die Satzungsänderung wurde am 21.07.1998
in das Vereinsregister des Amtsgerichts
Altenburg unter Nr. VR 574 eingetragen.

Altenburg, den 18.08.1998

